



# EuropaInstitut

AN DER UNIVERSITÄT ZÜRICH

Assoziiertes Institut der Universität Zürich & Kooperationspartner der ETH Zürich  
RECHT BERATUNG WEITERBILDUNG

Rechtswissenschaften  
Anwaltschulung, Fortbildung, Seminare

## Jahrbuch Wirtschaftsrecht Schweiz – EU

Überblick und Kommentar 2017/2020



*Jahrbuch Wirtschaftsrecht Schweiz – EU von Andreas Kellerhals und Tobias Baumgartner wird unter Creative Commons Namensnennung-Nicht kommerziell-Keine Bearbeitung 4.0 International lizenziert, sofern nichts anderes angegeben ist.*

© 2020 – CC BY-NC-ND

**Verlag:** EIZ Publishing ([eizpublishing.ch](http://eizpublishing.ch))

**Produktion & Vertrieb:** buch & netz ([buchundnetz.com](http://buchundnetz.com))

**Cover:** buch & netz

**ISBN:**

978-3-03805-290-6 (Print – Softcover)

978-3-03805-317-0 (PDF)

978-3-03805-318-7 (ePub)

978-3-03805-319-4 (mobi/Kindle)

**DOI:** <https://doi.org/10.36862/eiz-290>

**Version:** 1.20-20200527

Dieses Werk ist als gedrucktes Buch, sowie als E-Book in verschiedenen Formaten verfügbar. Weitere Informationen finden Sie unter der URL:

<https://eizpublishing.ch/publikationen/jahrbuch-wirtschaftsrecht-2020/>

# Verbraucherrecht

Michael Mayer / Alexander Brunner

## Inhalt

I.	<u>Rechtsentwicklungen in der EU im Jahr 2019 (MICHAEL MAYER)</u> .....	288
1.	<u>Allgemeine Entwicklungen</u> .....	288
2.	<u>Sicherheit und Gesundheit</u> .....	288
a)	<u>Datenschutz</u> .....	288
b)	<u>Gesundheit</u> .....	289
3.	<u>Umwelt und Mobilität</u> .....	290
4.	<u>Information</u> .....	291
5.	<u>Rechtliche Interessen</u> .....	292
6.	<u>Politische Interessen</u> .....	293
a)	<u>Handelsabkommen</u> .....	293
b)	<u>Europäische Bürgerinitiativen</u> .....	293
II.	<u>Bedeutung für die Schweiz (ALEXANDER BRUNNER)</u> .....	295
1.	<u>Allgemeine Entwicklungen und Übersicht</u> .....	295
2.	<u>Sicherheit und Gesundheit</u> .....	295
a)	<u>Produktrückrufe und Sicherheitswarnungen</u> .....	295
b)	<u>Integrität und Transparenz von Heilmitteln</u> .....	296
3.	<u>Information</u> .....	296
4.	<u>Wirtschaftliche Interessen</u> .....	297
a)	<u>Allgemeiner Hinweis zu den wirtschaftlichen Interessen</u> .....	297
b)	<u>Obligationenrecht – Recht der Verjährung</u> .....	297
c)	<u>Obligationenrecht – Stillschweigende Vertragsverlängerung</u> .....	297
d)	<u>Finanzdienstleistungen (systematischer Hinweis)</u> .....	298
5.	<u>Rechtliche Interessen</u> .....	298
6.	<u>Politische Interessen</u> .....	299

## I. Rechtsentwicklungen in der EU im Jahr 2019

### 1. Allgemeine Entwicklungen

Das Verbraucherrecht als Querschnittsmaterie erfuhr im Berichtsjahr 2019 einige Änderungen und Neuerungen. Insbesondere die Klimadebatte und die voranschreitende Digitalisierung führten zu Anpassungen im Verbraucherrecht. In der politischen Agenda von Kommission, Parlament und Rat spielt der Verbraucherschutz nach wie vor eine gewichtige Rolle, nicht zuletzt deshalb, weil das Verbrauchervertrauen in den Binnenmarkt gestärkt werden soll.

### 2. Sicherheit und Gesundheit

#### a) *Schutz personenbezogener Daten*

Der EuGH entschied in seinem Urteil vom 29. Juli 2019<sup>1</sup>, dass der Betreiber einer Website, in der der „Gefällt mir“-Button von Facebook enthalten ist, für das Erheben und die Übermittlung der personenbezogenen Daten der Besucher seiner Website gemeinsam mit Facebook verantwortlich sein kann. Im zugrundeliegenden Fall ermöglichte es der „Gefällt mir“-Button von Facebook dem deutschen Online-Händler Fashion ID, seine Werbung auf Facebook sichtbar zu machen. Nach Auffassung des Gerichtshofs ist die Mitverantwortung gegeben, wenn der Seitenbetreiber zumindest stillschweigend zugestimmt hat, was bei einem ökonomischen Interesse an der Zusammenarbeit mit Facebook zu vermuten sei. Die Seitenbetreiber seien aber nur für die Übermittlung und nicht dafür verantwortlich was Facebook in Irland mit den Daten macht. Das ökonomische Interesse erachtete der Gerichtshof im Ausgangsfall als gegeben, weshalb Fashion ID über den Datentransfer informieren und das Einverständnis der Nutzer einholen müsse.

In seinem Urteil vom 24. September 2019<sup>2</sup> entschied der EuGH, dass das Verbot der Verarbeitung bestimmter Kategorien sensibler personenbezogener Daten auch für die Betreiber von Suchmaschinen gilt. Dies gelte etwa für die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie für Daten über die Gesundheit oder das Sexualleben vorbehaltlich bestimmter Abwei-

---

<sup>1</sup> EuGH, Urteil vom 29. Juli 2019 in der Rechtssache C-40/17, ECLI:EU:C:2019:629 - Fashion ID GmbH & Co. KG/Verbraucherzentrale NRW eV.

<sup>2</sup> EuGH, Urteil vom 24. September 2019 in der Rechtssache C-136/17, ECLI:EU:C:2019:773 - Google LLC/Commission nationale de l'informatique et des libertés (CNIL).

chungen und Ausnahmen. Nach Ansicht des Gerichtshofs gelten das Verbot und die Beschränkungen vorbehaltlich der im Unionsrecht vorgesehenen Ausnahmen für sämtliche Verantwortliche, die solche Verarbeitungen vornehmen. Der Suchmaschinenbetreiber sei jedoch nicht dafür verantwortlich, dass die in diesen Bestimmungen genannten personenbezogenen Daten auf der Website eines Dritten vorhanden sind, wohl aber für die Listung dieser Website und insbesondere für die Anzeige des auf sie führenden Links in der Ergebnisliste, die den Internetnutzern im Anschluss an eine Suche angezeigt wird. Das Verbot und die Beschränkungen seien auf diesen Betreiber nur aufgrund der Listung der Website und somit über eine Prüfung anwendbar, die auf der Grundlage eines Antrags der betroffenen Person unter der Aufsicht der zuständigen nationalen Behörden vorzunehmen sei. Im Falle eines Auslistungsantrags müsse der Suchmaschinenbetreiber auf der Grundlage aller relevanten Umstände des Einzelfalls und unter Berücksichtigung der Schwere des Eingriffs in die Grundrechte der betroffenen Person auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten prüfen, ob sich die Aufnahme dieses Links in die im Anschluss an eine Suche anhand des Namens dieser Person angezeigte Ergebnisliste als unbedingt erforderlich erweist, um die Informationsfreiheit von Internetnutzern zu schützen, die potenziell daran interessiert sind, mittels einer solchen Suche Zugang zu der betreffenden Website zu erhalten.

*b) Sicherheitsmerkmale für Arzneimittel*

Seit dem 9. Februar 2019 gelten in den Mitgliedstaaten der EU, ausgenommen Italien und Griechenland, neue Vorschriften über Sicherheitsmerkmale für in der EU verkaufte verschreibungspflichtige Arzneimittel. Dies ist der letzte Schritt zur vollständigen Umsetzung der im Jahr 2011 erlassenen Richtlinie über gefälschte Arzneimittel, mit der die Sicherheit und Qualität von in der EU verkauften Arzneimitteln gewährleistet werden soll. Die Industrie muss nunmehr auf den Verpackungen verschreibungspflichtiger Arzneimittel einen 2D-Strichcode und eine Vorrichtung gegen Manipulation anbringen. Die Apotheken (einschliesslich Online-Apotheken) und Krankenhäuser müssen die Echtheit der Arzneimittel prüfen, bevor sie sie an die Patienten abgeben. Arzneimittel, die vor dem 9. Februar 2019 hergestellt werden und keine Sicherheitsmerkmale haben, dürfen bis zu ihrem Verfallsdatum auch weiterhin verkauft werden. Im Rahmen des neuen End-to-End-Überprüfungssystems müssen jedoch die hierfür zuständigen Stellen (insbesondere Apotheken und Krankenhäuser) die Echtheit der Arzneimittel in der gesamten Lieferkette überprüfen.

c) *Verbot des Inverkehrbringens von Tabakerzeugnissen mit Aromen*

Der EuGH entschied am 30. Januar 2019<sup>3</sup>, dass das unionsweite schrittweise Verbot von Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen, die Aromastoffe enthalten, gültig ist. Im zugrundeliegenden Fall begehrte das deutsche Unternehmen Planta, das insbesondere aromatisierten Tabak zum Selbstdrehen herstellt und vertreibt, vor dem Verwaltungsgericht Berlin die Feststellung, dass bestimmte deutsche Rechtsvorschriften, die das Verbot von Aromen, die Schockfotos und das Verbot der Werbung für Aromen betreffen, auf seine Erzeugnisse nicht anwendbar seien. Mit diesen Vorschriften wird die Richtlinie von 2014 über Tabakerzeugnisse umgesetzt, deren Gültigkeit Planta Tabak bestreitet. Mit seinem Urteil stellt der Gerichtshof fest, dass das Verbot des Inverkehrbringens, das für Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen mit einem charakteristischen Aroma, deren unionsweite Verkaufsmengen weniger als 3 % dieser Kategorien darstellen, seit dem 20. Mai 2016 und in den übrigen Fällen ab dem 20. Mai 2020 gilt, gültig ist. Der Umstand, dass die Richtlinie keine näheren Angaben dazu enthält, bei welchen Erzeugnissen die Verkaufsmengen 3 % oder mehr darstellen, und keine konkrete Verfahrensweise für ihre Bestimmung vorsieht, bedeute nicht, dass die Richtlinie gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit verstosse. Das Verfahren, um festzustellen, ob ein bestimmtes Tabakerzeugnis die 3%-Grenze erreicht, sei im nationalen Recht des betreffenden Mitgliedstaats zu regeln. Die Unterscheidung anhand der Verkaufsmengen sei objektiv gerechtfertigt und verstosse daher nicht gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung. Der Unionsgesetzgeber sei nämlich berechtigt, schrittweise vorzugehen, um den Verbrauchern von Erzeugnissen mit hohen Verkaufsmengen ausreichend Zeit zu geben, zu anderen Erzeugnissen zu wechseln. Das Verbot des Inverkehrbringens von Tabakerzeugnissen, die Aromastoffe enthalten, gehe auch nicht offensichtlich über das hinaus, was zur Gewährleistung eines hohen Schutzes der menschlichen Gesundheit, besonders für junge Menschen, erforderlich ist, und verstosse daher nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Zwar stelle das fragliche Verbot eine Beschränkung des freien Warenverkehrs dar, die jedoch durch die Abwägung seiner wirtschaftlichen Folgen gegen das Erfordernis, einen hohen Schutz der menschlichen Gesundheit zu gewährleisten, gerechtfertigt sei.

### 3. Umwelt und Mobilität

Der EU-Ministerrat verabschiedete am 15. April 2019, nach Zustimmung des EU-Parlaments, die Verordnung zur Festsetzung von CO<sub>2</sub>-Emissionsnormen

---

<sup>3</sup> EuGH, Urteil vom 30. Januar 2019 in der Rechtssache C-220/17, ECLI:EU:C:2019:76 - Planta Tabak-Manufaktur Dr. Manfred Obermann GmbH & Co. KG/Land Berlin.

für neue Personenkraftwagen und für neue leichte Nutzfahrzeuge<sup>4</sup>. Mit der Verordnung soll sichergestellt werden, dass ab 2030 im Vergleich zu 2021 neue Pkw durchschnittlich 37,5 % weniger CO<sub>2</sub> und neue Nutzfahrzeuge durchschnittlich 31 % weniger CO<sub>2</sub> ausstoßen. Zwischen 2025 und 2029 muss bei Pkw und leichten Nutzfahrzeugen ein Rückgang der CO<sub>2</sub>-Emissionen um 15 % erreicht werden. Diese Zielvorgaben gelten für die gesamte EU-Fahrzeugflotte. Die Lasten der CO<sub>2</sub>-Senkung werden auf die Hersteller aufgeteilt, wobei die durchschnittliche Masse ihrer Fahrzeugflotte zugrunde gelegt wird.

Der EuGH entschied in seinem Urteil vom 26. Juni 2019<sup>5</sup>, dass die nationalen Gerichte befugt sind, die Wahl der Standorte von Stationen zur Messung der Luftqualität zu überprüfen und gegenüber der betreffenden nationalen Behörde alle erforderlichen Massnahmen zu treffen. Der Gerichtshof stellte fest, dass die Richtlinie über Luftqualität und saubere Luft für Europa<sup>6</sup> detaillierte Regelungen für die Einrichtung und die Standorte von Probenahmestellen zur Messung der Luftqualität in den Gebieten und Ballungsräumen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten enthalte. Einige dieser Regelungen würden klare, präzise und nicht an Bedingungen geknüpfte Verpflichtungen vorsehen, so dass sich Einzelpersonen gegenüber dem Staat auf sie berufen könnten. Dies gelte insbesondere für die Verpflichtung, Probenahmestellen so einzurichten, dass sie Informationen über die am stärksten belasteten Bereiche liefern, sowie die Verpflichtung, eine Mindestzahl von Probenahmestellen einzurichten. Es sei Sache der nationalen Gerichte, die Einhaltung dieser Verpflichtungen zu überprüfen.

#### 4. Information

Der EU-Ministerrat verabschiedete am 9. April 2019, nach Zustimmung des EU-Parlaments, die Verordnung über die Begriffsbestimmung, Aufmachung und Kennzeichnung von Spirituosen, die Verwendung der Namen von Spirituosen bei der Aufmachung und Kennzeichnung von anderen Lebensmitteln

---

<sup>4</sup> Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Festsetzung von CO<sub>2</sub>-Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und für neue leichte Nutzfahrzeuge und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 443/2009 und (EU) Nr. 510/2011, ABl. L 111 vom 25. April 2019, 1 ff.

<sup>5</sup> EuGH, Urteil vom 26. Juni 2019 in der Rechtssache C-723/17, ECLI:EU:C:2019:533 - Lies Craeynest u. a./Brussels Hoofdstedelijk Gewest u. a.

<sup>6</sup> Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa, ABl. L 152 vom 11. Juni 2008, 1 ff.

sowie den Schutz geografischer Angaben für Spirituosen<sup>7</sup>. Die neuen Vorschriften sollen zu einem hohen Verbraucherschutzniveau, zum Abbau von Informationsasymmetrie, zur Verhinderung betrügerischer Praktiken und zur Verwirklichung von Markttransparenz und lauterem Wettbewerb beitragen. Sie sollen durch fortwährende Berücksichtigung der traditionellen Verfahren für die Herstellung von Spirituosen und der stärkeren Forderung nach Verbraucherschutz und Verbraucherinformation das Ansehen schützen, das Spirituosen aus der Europäischen Union auf dem Binnenmarkt und auf dem Weltmarkt genießen.

## 5. Rechtliche Interessen

Am 8. November 2019 stimmte der Rat dem Richtlinienvorschlag zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der EU-Verbraucherschutzvorschriften zu.<sup>8</sup> Das Europäische Parlament hatte zwar bereits am 17. April 2019 der am 22. März 2019 erfolgten politischen Einigung zugestimmt, jedoch wurde ein Berichtigungsverfahren durchgeführt, das eine nochmalige Zustimmung des Parlaments notwendig machte. Es werden vier Richtlinien (zu unlauteren Geschäftspraktiken, zu Verbraucherrechten, zu unlauteren Vertragsbedingungen und zur Preisangabe) geändert. Insgesamt soll mehr Transparenz bei Online-Geschäften erreicht werden, insbesondere was die Nutzung von Online-Bewertungen, die personalisierte Preisgestaltung mit Hilfe von Algorithmen oder die Heraufstufung von Produkten infolge kostenpflichtiger Platzierungen betrifft. Regelungen erfolgen zudem hinsichtlich „Produkten von zweierlei Qualität“ und der Einbeziehung von Waren mit digitalen Elementen sowie zur Bereitstellung digitaler Inhalte und Dienstleistungen. Ferner werden klarere Sanktionsregelungen bei Verstößen gegen Verbraucherschutzvor-

---

<sup>7</sup> Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von Spirituosen, die Verwendung der Bezeichnungen von Spirituosen bei der Aufmachung und Kennzeichnung von anderen Lebensmitteln, den Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und die Verwendung von Ethylalkohol und Destillaten landwirtschaftlichen Ursprungs in alkoholischen Getränken sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 110/2008, ABl. L 130 vom 17. Mai 2019, 1 ff.

<sup>8</sup> Richtlinie (EU) 2019/2161 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinien 98/6/EG, 2005/29/EG und 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union, ABl. L 328 vom 18. Dezember 2019, 7 ff.



schriften vorgesehen. Es steht den Mitgliedstaaten frei, weitergehend Bestimmungen gegen unerbetene Besuche eines Gewerbetreibenden und sog. Kaffeefahrten zu erlassen.

Der EuGH entschied in seinem Urteil vom 23. Mai 2019<sup>9</sup>, dass ein Käufer beim Verbrauchsgüterkauf im Fernabsatz einen Anspruch auf unentgeltliche Herstellung des vertragsgemässen Zustands an einem Ort hat, der ohne erhebliche Unannehmlichkeit für den Verbraucher ist. Dies kann etwa bei sperrigen Waren bedeuten, dass der Verkäufer die Ware zur Mängelbeseitigung auch abholen lassen muss. Ist der Verkäufer in solchen Fällen nicht bereit, die Sache abzuholen, verletzt er damit seine vertraglichen Pflichten und der Verbraucher ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Erforderlich sei indes stets eine Prüfung aller Umstände, weil dem Verbraucher grundsätzlich ein gewisses Mass an Unannehmlichkeiten zugemutet werden könne und erst ab einer gewissen Schwelle die grundsätzlich schwächere Stellung des Verbrauchers bei der Überprüfung von Mängeln zu Lasten des Verkäufers gehen dürfe. Falls diese Schwelle nicht erreicht ist, sei es Sache des Verbrauchers dafür zu sorgen, dass der Verkäufer die Ware für den Nachbesserungsversuch erhält. Zusätzliche Kosten dürften dem Verbraucher aber auch dann nicht entstehen, die Transportkosten habe auch dann der Verkäufer zu tragen.

## 6. Politische Interessen

### a) Handelsabkommen

Am 1. Februar 2019 trat das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) zwischen der EU und Japan in Kraft. Mit dem WPA wird nicht nur die überwiegende Mehrheit der Zölle abgeschafft, die den nach Japan exportierenden Unternehmen jährlich Kosten in Höhe von 1 Mrd. Euro verursachen, sondern auch eine Reihe nicht-tarifärer Hemmnisse beseitigt, beispielsweise durch die Übernahme internationaler Standards im Automobilbereich. Ausserdem werden Hindernisse für wichtige Lebensmittel- und Getränkeexporteure in der EU, die Waren für 127 Millionen japanische Verbraucher ausführen, abgebaut und die Exportchancen in vielen anderen Sektoren erhöht.

### b) Europäische Bürgerinitiativen

Die Kommission beschloss am 12. Februar 2019, die Europäische Bürgerinitiative „Let's demand smarter vaping regulation!“ zu registrieren. Die Initiative

---

<sup>9</sup> EuGH, Urteil vom 23. Mai 2019 in der Rechtssache C-52/18, ECLI:EU:C:2019:447, Christian Füllä/Toolport GmbH.

zielt darauf ab, dass Rechtsvorschriften erlassen werden, die Dampfprodukte klar von Tabakerzeugnissen und Arzneimitteln abgrenzen. Die Initianten haben ein Jahr Zeit, Unterschriften zur Unterstützung ihres Vorschlags zu sammeln. Sollte die Bürgerinitiative innerhalb eines Jahres eine Million Unterstützungsbekundungen aus mindestens sieben verschiedenen Mitgliedstaaten erhalten, muss die Kommission innerhalb von drei Monaten Position beziehen.

Am 4. September 2019 beschloss die Kommission, zwei Europäische Bürgerinitiativen aus dem Umwelt-Bereich zu registrieren. Die Organisatoren der Initiative „Massnahmen zur Bekämpfung der Klimakrise“ fordern die Kommission auf, die Massnahmen der EU zur Bekämpfung der Klimakrise anzupassen, um eine maximale Erwärmung von 1,5°C nicht zu überschreiten. Die Organisatoren der Initiative „Bienen und Bauern retten! Eine bienenfreundliche Landwirtschaft für eine gesunde Umwelt“ fordern die Kommission auf, Rechtsakte vorzuschlagen, um den Einsatz synthetischer Pestizide bis 2035 allmählich zu beenden, die biologische Vielfalt wiederherzustellen und die Landwirte bei der Umstellung zu unterstützen.

## II. Bedeutung für die Schweiz

### I. Allgemeine Entwicklungen und Übersicht

Das Europarecht hat nach wie vor einen massgebenden Einfluss auf das Schweizer Konsumrecht, auch wenn nach dem bekannten EWR-Nein von 1992 von der Strategie der Europakompatibilität des Schweizer Rechts abgerückt und das Europarecht auch im vorliegenden Kontext nur noch teilweise berücksichtigt wurde. Im Berichtsjahr 2019 haben sich denn auch erneut keine nennenswerten Veränderungen dieses „Status quo“ ergeben. Das Verbraucherrecht ist eine sogenannte *Querschnittmaterie*, was bedeutet, dass es in allen wirtschaftsrechtlichen Erlassen dann eine wesentliche Funktion erhält, wenn (auch) die Interessen der Nachfrager am Markt (Konsumenten) betroffen sind. Aus diesem Grund sind Überschneidungen mit anderen Materien des Wirtschaftsrechts nicht zu vermeiden und kann die Darstellung vorliegend auf die wesentlichen Punkte des Konsumrechts beschränkt werden.

Der Bericht 2019 folgt erneut der bewährten Einteilung des Schweizer Konsumrechts<sup>10</sup> in Sicherheit und Gesundheit (2), Information (3), wirtschaftliche Interessen (4), rechtliche Interessen (5) und politische Interessen (6).

### 2. Sicherheit und Gesundheit

Im Bereich der Sicherheit und Gesundheit, der für die Konsumenten als zentral bezeichnet werden kann, ist erneut auf die zahlreichen Produktrückrufe im Berichtsjahr hinzuweisen. Vor der Gesetzgebung und dem Erlass des Schweizer Produktsicherheitsgesetzes (PrSG)<sup>11</sup> waren Produktrückrufe in das Ermessen der Unternehmen gestellt und wurden daher auch selten publiziert.

#### a) Produktrückrufe und Sicherheitswarnungen

2019 publizierte das Büro für Konsumentenfragen<sup>12</sup> in Zusammenarbeit mit den zuständigen Marktaufsichtsbehörden und den betroffenen Unternehmen erneut zahlreiche Produktrückrufe und Sicherheitswarnungen. Dafür steht ein Online-Formular und ein SMS Warnservice zur Verfügung, womit Mel-

---

<sup>10</sup> Mit Bezug auf die Quellen wird für die folgende Dokumentation insbesondere auf die Homepage der Eidgenössischen Kommission für Konsumentenfragen (EKK) sowie auf das Büro für Konsumentenfragen (BfK) der Bundesverwaltung hingewiesen; vgl. [www.konsum.admin.ch](http://www.konsum.admin.ch).

<sup>11</sup> Bundesgesetz über die Produktesicherheit (PrSG, SR 930.11).

<sup>12</sup> Vgl. FN 10.

dungen über fehlerhafte Produkte rasch und einfach erfasst werden können. Zur Illustration solcher Rückrufe können für 2019 folgende Vorfälle genannt werden: Mundspray mit fehlerhaftem Pumpmechanismus; unsichere Snowboardbindungen; Reisetrinkbecher wegen Migration von Chemikalien; kontaminierte Muscheln und Austern mit Novoviren; Grossraumlüfter mit Anfälligkeit von Kurzschlüssen; Most von Trauben mit erhöhtem Sulfit; Rennräder mit fehlerhaften Scheibenbremsen und Sturzgefahr; Nachrüstungshinweis wegen Sturzgefahr von Kinderfahrrädern; Verbrennungsgefahr von Kerzenständern.

Die wenigen Hinweise auf diese Palette von fehlerhaften Konsumprodukten zeigt eindrücklich, dass die Ergänzung der (kompensatorisch wirkenden) Produkthaftung (PrHG) durch den Erlass des (präventiv wirkenden) Produktsicherheitsgesetzes (PrSG) im Hinblick auf die Rückrufe *indiziert* war.

#### b) *Integrität und Transparenz von Heilmitteln*

Am 1. Januar 2020 ist die neue Verordnung über die Integrität und Transparenz im Heilmittelbereich (VITH)<sup>13</sup> in Kraft getreten. Dabei geht es um die Wahrung der Sicherheit und Gesundheit von Personen durch Kontrollmechanismen. Wer Heilmittel herstellt oder vertreibt, die von den Bestimmungen über die Integrität und Transparenz erfasst werden, muss eine Person bezeichnen, die dem Bundesamt für Gesundheit auf Verlangen alle geforderten Unterlagen und Informationen liefert. Damit wird auch versucht, die Preistransparenz von Heilmitteln sicher zu stellen.

### 3. Information

Im Bereich des Informationsrechts blieb es im Berichtsjahr 2019 grundsätzlich beim Status quo. Besonders bedeutsam ist jedoch im Hinblick auf den Beitrag zum Umweltschutz eine Verbesserung der Informationen für Besitzer von Personewagen. Es ist auf die Energieeffizienzverordnung (EnEV) hinzuweisen, die am 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist<sup>14</sup>. Dazu gehört auch, das *Energieetikett von PKW* übersichtlicher und verständlicher zu gestalten.

---

<sup>13</sup> SR 812.214.31.

<sup>14</sup> Vgl. dazu die Informationen des Bundesrates Revision von Verordnungen im Energiebereich: <<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-76783.html>>.

#### 4. Wirtschaftliche Interessen

##### a) *Allgemeiner Hinweis zu den wirtschaftlichen Interessen*

Zu den wirtschaftlichen Interessen der Konsumenten werden gezählt die Gesetzgebung zur Aufsicht über Waren und Dienstleistungen, das Wettbewerbsrecht (insb. Kartell- und Lauterkeitsrecht) sowie das allgemeine und besondere Vertragsrecht. Im Jahr 2019 sind auch in diesem Bereich wenig Neuerungen zu verzeichnen. Immerhin kann auch hier wie in den Vorjahren auf punktuelle Entwicklungen hingewiesen werden, die für Konsumenten ins Gewicht fallen.

##### b) *Obligationenrecht – Recht der Verjährung*

Die Anpassung des Obligationenrechts erfolgte vor allem wegen der Situation von asbestgeschädigten Personen, deren Ansprüche nach geltendem Recht meist verjährt, lange bevor die Krankheit überhaupt ausbrach. In diesem Zusammenhang hatte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) 2014 entschieden, dass eine zehnjährige Verjährungsfrist im Fall eines Asbestopfers zu kurz sei. *Opfer von Personenschäden*, die erst lange nach dem verursachenden Ereignis erkennbar werden, sollen damit bessergestellt werden: Die absolute Verjährungsfrist bei Personenschäden beträgt künftig 20 Jahre statt wie bisher zehn Jahre. Das revidierte Verjährungsrecht ist auf den 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Damit wird das privatrechtliche Verjährungsrecht punktuell verbessert und vereinheitlicht.

Auf Anfang 2020 werden auch zahlreiche weitere Regelungen des Verjährungsrechts im Privatrecht revidiert. Diese betreffen insbesondere die Bestimmungen zur *Verjährungshemmung* und zum *Verjährungsverzicht*. Es kann gemäss den einleitenden Bemerkungen (vgl. vorstehend 1. Übersicht) auf die Berichterstattung in der vorliegenden Publikation verwiesen werden.

##### c) *Obligationenrecht – Stillschweigende Vertragsverlängerung*

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat nach ihren Beratungen am 4. Juli 2019 die Vorlage zur Stillschweigenden Vertragsverlängerung<sup>15</sup> verabschiedet. Es geht um eine Ergänzung der Normen unter Art. 40a ff. OR durch den *neuen Artikel 40g OR*. In den AGB der Anbieter werden sehr häufig Klauseln eingeführt, die eine „automatische“ Verlängerung des Vertragsverhältnisses festschreiben, falls der Konsument sich innert Frist nicht dagegen

---

<sup>15</sup> BBl 2019 6825.

wehrt. Es handelt sich um eine Willensfiktion des Konsumenten aufgrund seines Schweigens. Der fingierte Wille des Konsumenten stimmt allerdings häufig nicht mit seinem – an das Schweigen geknüpfte passive – Verhalten überein, was zu stossenden Ergebnissen im Hinblick auf die *Vertragsautonomie* führen kann. Aus diesem Grund soll der Konsument inskünftig vom Anbieter *ausdrücklich* auf die drohende Verlängerung des Vertragsverhältnisses *hingewiesen* werden. Der Vorschlag der Rechtskommission hat nach der hier vertretenen Auffassung reelle Chancen, Gesetz zu werden. Strittig ist lediglich, aber immerhin, die Rechtsfrage, ob der Anbieter den ausdrücklichen Hinweis stets oder nur das erste Mal anzubringen hat. Die Beratungen des Parlamentes dazu sind abzuwarten.

#### d) *Finanzdienstleistungen (systematischer Hinweis)*

Am 15. Juni 2018 haben National- und Ständerat die beiden Gesetze zu den Finanzdienstleistungen (Fidleg und Finig) verabschiedet, die nun am 1. Januar 2020 in Kraft getreten sind. Diesbezüglich kann auf die *Berichterstattung zu den Finanzdienstleistungen im vorliegenden Jahrbuch* verwiesen werden.

Aus Sicht des Konsumrechts ist wie im Vorjahresbericht erwähnt darauf hinzuweisen, dass nunmehr erstmals eine *Differenzierung des Konsumentenbegriffs* eingeführt wird. Die sogenannte *Kundensegmentierung* erlaubt eine adäquatere Erfassung der Problemlagen von Privatkunden, professionellen Kunden und institutionellen Kunden als Nachfrager bei Angeboten von Finanzdienstleistungen. Dieses Novum der Schweizer Gesetzgebung gilt nun ab 2020.

### 5. **Rechtliche Interessen**

Im Berichtsjahr hat sich zu den rechtlichen Interessen der Konsumenten im Schweizer Recht *de lege lata* nichts verändert. Es kann auf die Vorjahre verwiesen werden. Abzuwarten bleiben nach wie vor die Anwendung und Auswirkungen der neuen Zivilprozessordnung (ZPO) auf das Konsumentenverfahren. Eine vertiefte Analyse steht hier noch aus.

Zu erwähnen sind sodann auch Anfang 2020 immer noch die Bemühungen des Gesetzgebers zur *Verbesserung des Verfahrensrechts*. Die Botschaft zur Teilrevision ist aber noch nicht erschienen, sie wird allgemein auf Frühjahr 2020 erwartet. Insbesondere sollen die Kostenschranken und das Prozesskostenrisiko gesenkt, der *kollektive Rechtsschutz* gestärkt und die Verfahrenskoordina-

tion vereinfacht werden. Mit dem Gruppenvergleichsverfahren soll eine anerkannte Lücke im Rechtssystem geschlossen werden. Die weitere Entwicklung dazu bleibt abzuwarten.

Immerhin kann berichtet werden, dass das Handelsgericht des Kantons Zürich nun beide hängigen einschlägigen Verfahren einer Verbandsklage mit rund 6000 Klägern (vgl. Bericht im Vorjahr) als Erstinstanz entschieden hat. Das Gericht ist auf die Klagen *nach dem geltenden Recht* nicht eingetreten<sup>16</sup>. Das bedeutet, dass das Schweizer Recht beim kollektiven Rechtsschutz *mangelhaft* ist und im Interesse von Geschädigten aus Streu- und Massenschäden, aber auch im Interesse der Justiz nachzubessern ist. *Der Gesetzgeber ist gefordert.*

## 6. Politische Interessen

Auch im Berichtsjahr hat – gestützt auf das KIG – die Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen (EKK)<sup>17</sup> ihre Arbeiten fortgesetzt. Das Sekretariat der EKK führt das Büro für Konsumentenfragen (BfK).

Der Bundesrat hat sodann für die Legislatur 2020-2023 alle eidgenössischen Kommissionen wieder personell erneuert, somit auch die Zusammensetzung der EKK, die online abgerufen werden kann.

---

<sup>16</sup> Handelsgericht Zürich, Beschluss vom 02. Juli 2019, HE190140 (Nichteintreten auf die vorsorglichen Massnahmen), und Beschluss 06.12.2019, HG170257 (Nichteintreten auf die Verbandsklage 6000 Kläger betreffend).

<sup>17</sup> Reglement der Eidgenössischen Kommission für Konsumentenfragen vom 1. Februar 1966 (Stand am 1. Januar 2013, SR 944.1).